



# Statuten FC Lungern

## **Allgemeines**

### **Art. 1**

Der Fussballclub Lungern ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Lungern.

### **Art. 2**

Der FC Lungern ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und unterstellt sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SFV und der FIFA sowie der UEFA.

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Förderung des Fussballsports und die Pflege echter Kameradschaft und Geselligkeit.

### **Art. 4**

Der FC Lungern ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Als Mitglied wird jede natürliche Person, ungeachtet ihrer Geschlechtszugehörigkeit aufgenommen, welche die vorliegenden Statuten als rechtsgültige Satzung des Vereins anerkennt. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft beginnt, nach schriftlicher Beitrittserklärung, durch Beschluss des Vereinsvorstandes, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung. Für minderjährige Personen ist überdies die schriftliche Zustimmung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters unerlässlich.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktiven
- B - Mitgliedern
- Junioren
- Senioren/ Veteranen
- Vorstandsmitgliedern und Funktionären
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passiv- und Gönnermitgliedern

#### Art. 8

Sich vom aktiven Fussballsport zurückziehende Aktiv-, Senioren- oder Veteranenspieler, welche keinen schriftlichen Vereinsaustritt geben, werden automatisch zu B - Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft von Junioren erlischt automatisch mit dem Abgang der jeweiligen Junioren.

#### Art. 9

Mitglieder können, auf Antrag des Vereinsvorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Förderung der Vereinszwecke bemüht und verdient gemacht haben.

#### Art. 10

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

#### Art. 11

Anträge von Vereinsmitgliedern betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

#### Art. 12

Als Passiv- oder Gönnermitglied kann aufgenommen werden, wer die Bestrebungen des FC Lungern als Freund und Gönner unterstützen will.

#### Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen, wobei es im Ermessen des Vorstandes liegt, Austrittsgesuchen schon vorzeitig zu entsprechen.

#### Art. 14

Mit dem Austritt sind allfällige finanzielle Verpflichtungen zu begleichen. Sind beim Austritt die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann der Verein entsprechend den Bestimmungen des Boykott - Reglements beim SFV den Boykott beantragen.

#### Art. 15

Mitglieder, die sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen, den Interessen des Vereins entgegenwirken oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ermahnt, bei schweren Fällen aus dem Verein ausgeschlossen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### Art. 16

Ausstehende oder für das laufende Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben, nebst allfälligen weiteren Verpflichtungen, trotz Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.  
Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und Statuten und Beschlüsse des Vorstandes, des Vereins, sowie des SFV zu befolgen. Alle Aktiven, Senioren/Veteranen und Junioren sind verpflichtet, die vom Vorstand einberufenen Wettspiele, Versammlungen und Trainings zu besuchen. Geldstrafen des Verbandes sind durch die Schuldigen selber zu bezahlen.

#### Art. 18

Jahresbeiträge für alle Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben ihre Beiträge im voraus für das ganze Vereinsjahr zu bezahlen. Für die im Laufe des Vereinsjahres Ein- und Austretenden kann der Vorstand den Beitrag entsprechend anpassen. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

#### Art. 19

Stimmberechtigt anlässlich der Generalversammlung sind alle daran teilnehmenden Aktivmitglieder, B-Mitglieder, Junioren ab erfülltem 15. Altersjahr, Senioren/Veteranen, Ehren- und Freimitglieder, Funktionäre sowie die Mitglieder des Vorstandes.

#### Art. 20

Aktive und Junioren müssen sich gegen Unfall versichern. Der Verein kann keine Haftung übernehmen. Die Haftpflicht der Hilfskasse des SFV leistet in beschränktem Umfange Schutz.

### **IV. Organisation**

#### Art. 21

Der Verein hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

#### Art. 22

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des FC Lungern und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen werden. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.

#### Art. 23

Das ordentliche Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche GV findet jährlich jeweils im 1. Quartal statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

#### Art. 24

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Bericht der Kommissionen
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Budget
- Wahlen
- Ehrungen
- Mutationen
- Anträge
- Verschiedenes

#### Art. 25

Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Geheim wird abgestimmt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

#### Art. 26

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innert zweier Monaten einzuberufen, wenn:

1. dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird;
2. er dies als notwendig erachtet

## Art. 27

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spikopräsident
- Juniorenobmann
- Beisitzer

## Art. 28

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Demission während der Amtsdauer ist nur in dringenden Fällen zulässig. In diesem Fall kann bis zur definitiven Wiederbesetzung durch die GV eine Ersatzwahl durch den Vorstand vorgenommen werden.

Als Vorstandsmitglieder können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des FC Lungern sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder Vizepräsident anwesend sein muss.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Aufgaben erfordern, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsrevisors.

## Art. 29

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Handhabung der Statuten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereins alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Ihm obliegt die Wahrung und Ueberwachung der Vereinsinteressen, die Vorbereitung und Einberufung der GV und der Versammlungen. Er entscheidet endgültig über Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe.

Unterschriftsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten nach den ihnen zustehenden Pflichtenheften.

## Art. 30

Je nach Bedarf ernennt der Vorstand oder die GV Kommissionen von mindestens drei Mitgliedern und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

#### Art. 31

Mit den Trainern, Materialverwaltern, Platzchefs und evtl. anderen Funktionären schliesst der Vorstand spezielle Verträge ab.

#### Art. 32

Die GV wählt auf eine zweijährige Amtszeit zwei Rechnungsrevisoren.

### **V. Finanzen**

#### Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- den Erträgen aus anderen sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- Subventionen, freiwilligen Beiträgen und Spenden

#### Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 35

Der Vorstand hat das Recht, Anschaffungen zu machen, deren Betrag Fr. 2'000.- nicht übersteigen. Für höhere Beträge ist die GV zuständig.  
Der Vorstand kann bei Bedarf Ersatzanschaffungen tätigen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Über das getätigte Geschäft hat der Vorstand nachträglich an der nächstfolgenden GV Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 36

Die Höhe der auszurichtenden Reiseentschädigungen an Wettspiele, Turniere und Freundschaftsspiele wird durch den Vorstand bestimmt.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 37

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vereinsvorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

### Art. 38

Der Verein kann nur durch Beschluss der GV aufgelöst werden. Dazu bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

### Art. 39

Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen bei der Obwaldner Kantonalbank und das Aktenmaterial bei der Einwohnergemeinde Lungern zu deponieren. Falls sich innerhalb von 10 Jahren wieder eine sportliche Vereinigung im Sinne des in diesen Statuten genannten Vereinszweckes bilden sollte, so hat die Obwaldner Kantonalbank und der Einwohnergemeinderat Lungern die deponierten Werte der neuen Vereinigung gegen Vorweisung der Statuten herauszugeben. Findet nach 10 Jahren keine Neugründung einer solchen Gesellschaft statt, wird das Vermögen anteilmässig auf alle bestehenden Lungener Sportvereine aufgeteilt.

### Art. 40

Die Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

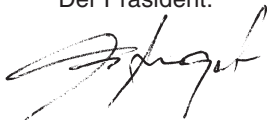
### Art. 41

Sämtliche widersprechende Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten des FC Lungern vom 11.6.1982

Lungern, 04. Februar 2010

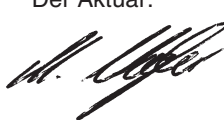
### Fussballclub Lungern

Der Präsident:



Franz Amgarten

Der Aktuar:



Michael Vogler

